



Hinweise für Sachverständige und Untersuchungsstellen Boden · Wasser

Newsletter vom 25.04.2019

1 Nachfolge Dr. Zwicker

Zum 31.12.2018 verließ Herr Dr. Axel Zwicker das LfU. Er hat das Zulassungsverfahren für Sachverständige nach § 18 BBodSchG für das LfU miterarbeitet und es seit seinem Bestehen durchgeführt. Für seine erfolgreiche Arbeit bedanken wir uns herzlich.

Diese Aufgabe wurde von Herrn Dr. Felix Geldsetzer vom 01.01.2019 bis zum 14.04.2019 kommissarisch wahrgenommen.

Seit dem 15.04.2019 ist Frau Linda Dworak, Referat 96 des LfU für dieses Zulassungsverfahren zuständig. Sie erreichen Frau Dworak am LfU-Standort Hof unter der Telefonnummer: 0 92 81 / 1800 – 4848 oder per E-Mail unter linda.dworak@lfu.bayern.de.

2 Anforderungen an Probenehmer

Aus gegebenem Anlass erinnert die Zulassungsstelle für Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG daran, dass zur Einbindung eines Probenehmers in das Qualitätsmanagementsystem (QMS) einer Untersuchungsstelle neben einem Vertrag zwischen dieser Untersuchungsstelle und dem jeweiligen Probenehmer weitere Anforderungen zu erfüllen sind. Ob die Regelwerks-Anforderungen erfüllt sind, ist im Einzelfall zu prüfen und zu dokumentieren. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist sicherzustellen, dass der Probenehmer sämtliche Anforderungen des Vertrages und des QMS der Untersuchungsstelle erfüllt, und dies verbindlich und nachvollziehbar festgelegt sowie dokumentiert worden ist.

Als Anforderungen sind u. a. zu nennen:

- Schulung und regelmäßige Fortbildung des betreffenden Probenehmers
- Erstmalige interne Vor-Ort-Auditierung des Probenehmers bei der praktischen Durchführung des jeweiligen Probenahme-Verfahrens im Gelände durch den Leiter der Untersuchungsstelle zur Feststellung der Kompetenz als Voraussetzung für die Autorisierung
- Jährlich wiederkehrend eine interne Vor-Ort-Auditierung einer von dem betreffenden Probenehmer im Gelände vorgeführten Probenahmeart (Feststoff-, Grundwasser- oder Bodenluft-Probenahme) zur Kontrolle für jeden Probenehmer. Innerhalb des fünfjährigen Zulassungszeitraumes sollen sämtliche Probenahme-

verfahren mindestens einmal intern audiert worden sein, für die der betreffende Probenehmer autorisiert ist

- Protokollierung vorgenannter Audits durch den Untersuchungsstellenleiter
- Autorisierung (d. h. Erteilung der Befugnis zur selbständigen Durchführung des betreffenden Verfahrens im Dienste der Untersuchungsstelle) des Probenehmers jeweils für das betreffende Probenahme- bzw. Vor-Ort-Analyseverfahren
- Verschwiegenheitsverpflichtung
- Verpflichtung des Probenehmers, entsprechend den Vorgaben des QMS zu arbeiten
- Sicherstellung der Unabhängigkeit
- Nachweis der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit im Dienst der Untersuchungsstelle
- Zielführende Lenkung der Dokumente, Formulare und Aufzeichnungen
- Regelmäßige und effektive Kommunikation zwischen der Untersuchungsstelle und dem Probenehmer
- Einsatz ausschließlich der prüfmittelüberwachten Geräte der zugelassenen Untersuchungsstelle
- Angemessene Beaufsichtigung des Probenehmers durch die Untersuchungsstelle
- Einbeziehung des Probenehmers in die externe Qualitätssicherung (Akkreditierung, Kompetenzfeststellung, Ringversuche, anlassbezogene Auditierung) der Untersuchungsstelle

Die Zulassungsstelle bittet die Untersuchungsstellenleiter, auch bei der Probenahme Befugnisse (Autorisierungen), fachliche Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten, Weisungsbefugnisse klar zu definieren und die Mitarbeiter angemessen zu beaufsichtigen.

Wir erinnern an unsere weiterhin geltenden Ausführungen im Newsletter vom Dezember 2013.

3 Verfüllung: Anpassung Zuordnungswerte Eluat

Um den Entsorgungsmarkt für mineralische Abfälle und Bodenaushub in Bayern zu entspannen, beschloss die Bayerische Staatsregierung am 17. April 2018 einen 6-Punkte-Maßnahmenplan. Dieser beinhaltet eine praxisgerechte Fortschreibung des Leitfadens für die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen (GBT): U. a. werden die Eluat-Zuordnungswerte für Chlorid und Sulfat bei der Verwertung von Böden auf das Niveau der Geringfügigkeitsschwellenwerte von 250 mg/l angehoben; die für die Zuordnungsklassen Z 1.2 und Z 2 für Bauschutt geltenden erhöhten Zuordnungswerte für Sulfat von 300 mg/l bzw. 600 mg/l bleiben unberührt.

Mit einer Fußnote wird darüber hinaus klargestellt, dass eine Abweichung von dem jeweils zulässigen pH-Werte-Bereich oder eine Überschreitung eines Zuordnungswertes für die elektrische Leitfähigkeit im Eluat allein kein Ausschlusskriterium für eine ansonsten einwandfreie Deklaration gemäß einer Zuordnungs-kategorie darstellt, sondern die Ursache im Einzelfall zu prüfen und zu dokumentieren ist.

Diese Änderungen gelten seit dem 19.06.2018, allerdings zunächst nur innerhalb der Verwaltung sowie für Verfüllbetriebe, in deren Bescheid nur auf die Zuordnungswerte im jeweils aktuellen Leitfaden GBT verwiesen wird. Verfüllbetriebe, in deren Bescheid niedrigere Eluatwerte vorgeschrieben sind, müssen ihren Bescheid aktualisieren lassen, damit diese Änderungen rechtswirksam werden.

4 Eluatherstellung

Gemäß Kap. 4.2.2 des LfU-Merkblatts 3.8/5 soll zur Emissionsabschätzung für anorganische Stoffe und hydrophile organische Stoffe die DIN EN 12457-4 (Schüttelverfahren, Wasser-Feststoffverhältnis 10:1) angewandt werden. Die Eluatherstellung gemäß DIN 19528 (Säulenverfahren) und DIN 19529 (Schüttelverfahren) mit einem Wasser-Feststoff-Verhältnis von 2:1 ist dennoch zulässig. Zur Untersuchung auf mobile organische Stoffanteile [MKW (C₁₀-C₂₂; C₁₀-C₄₀), PAK, PCB, Phenole] ist laut der Methodensammlung Boden-/Abfalluntersuchung 2018 des Fachbeirates Bodenuntersuchung, S. 29 die DIN 19529:2015 (Zusammenführung der zurückgezogenen DIN 19527 mit der DIN 19529) validiert. Die DIN 19528 ist dagegen nur für PAK und mobile anorganische Stoffanteile validiert. Nachdem das im Merkblatt 3.8/1 für die Durchführung des Säulenversuchs für PAK genannte LUA NRW-Merkblatt Nr. 20 nicht mehr zur Verfügung steht, wird von Seiten des LfU für PAK die Anwendung der 2:1-Elutionsverfahren nach DIN 19528 bzw. DIN 19529 empfohlen.

Die Verweise im LfU/LfW-Merkblatt 3.8/1 vom 31.10.2001 auf die DIN 38414-4 (sogenanntes S4-Schüttelverfahren) sind als Verweise auf die DIN EN 12457-4: 2003 zu lesen.

5 Arbeitshilfe „Grundsätze des nachsorgenden Grundwasserschutzes bei punktuellen Schadstoffquellen“ – Anwendung der Stufen-Werte

Hinweise zur Entscheidung über eine Sanierung von Grundwasserschäden in Bayern gibt das LfU/LfW-Merkblatt Nr. 3.8/1. Ausführungen zur Berücksichtigung der geringen Fracht finden sich in diesem Merkblatt. Ergänzend kann im Einzelfall die geringe Fracht unter Zugrundlegung der Ausführungen der Arbeitshilfe „Grundsätze des nachsorgenden Grundwasserschutzes bei punktuellen Schadstoffquellen“ (Punktquellenpapier) der LAWA und LABO berechnet und in die Bewertung miteinbezogen werden. Hierbei sind allerdings die in Bayern gültigen Beurteilungswerte (Stufenwerte, siehe Anh. 3 Tab. 1 LfU/LfW-Merkblatt Nr. 3.8/1) und nicht die Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS) in die Berechnungsformel einzusetzen. Das Punktquellenpapier ist in Bayern nicht eingeführt.

6 Prüfschema zur Plausibilitätsprüfung von Gutachten

Das LfU hat ein Prüfschema zur Plausibilitätsprüfung von Gutachten im Bereich Boden und Altlasten erarbeitet. Diese Arbeitshilfe soll die Kreisverwaltungsbehörden wie auch die Wasserwirtschaftsämter sowie ggf. weitere beteiligte Fachstellen darin unterstützen, vorgelegte Gutachten auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Sie kann im Publikationsshop des StMUV kostenlos heruntergeladen werden.

https://www.bestellen.bayern.de/shoplank/lfu_bod_00132.htm

7 Kein Zwischengefäß für Filtration von Wasserproben

Um mögliche Kontaminationen aus einem Zwischengefäß auszuschließen, wird von Seiten der bayerischen Zulassungsstelle für Untersuchungsstellen gemäß § 18 BBodSchG vorgegeben, dass die von ihr

zugelassenen Untersuchungsstellen bei der Grundwasser-Probenahme keine Zwischengefäße zur Befüllung von Spritzen für die Filtration von Proben verwenden. Die Spritzen können direkt aus dem Entnahme-Schlauch befüllt werden.

8 Fortbildung

Das GAB-/ITVA-Altlastensymposium findet vom 15. – 16.05.2019 in Aschaffenburg statt.

Weiterführende Informationen zur Veranstaltung sind abrufbar unter:

<https://www.altlasten-bayern.de/aktuell/altlastensymposium-2019>.

9 Boden- und Grundwasserkontaminationen mit PFC bei altlastverdächtigen Flächen und nach Löschmitteleinsätzen

Im Rahmen des Projektes „Boden- und Grundwasserkontaminationen mit PFC bei altlastverdächtigen Flächen und nach Löschmitteleinsätzen“ wurde die „Arbeitshilfe zur flächendeckenden Erfassung, standortbezogenen historischen Erkundung und zur orientierenden Untersuchung“ erarbeitet. Sie ist auf der Internetseite des Länderfinanzierungsprogramms (LFP) „Wasser, Boden und Abfall“ abrufbar unter

http://www.laenderfinanzierungsprogramm.de/static/LFP/Dateien/LABO/LABO-B-4-14-PFC_Handbuch.pdf.

In einer 2. Stufe dieses Projektes wurde diese Arbeitshilfe exemplarisch angewendet. Der zugehörige Bericht „Durchführung und Ergebnisse zu exemplarischen flächendeckenden und systematischen Erfassungen und standortbezogenen Erhebungen“ ist ebenfalls auf der Internetseite des LFP abrufbar unter:

<http://www.laenderfinanzierungsprogramm.de/static/LFP/Dateien/LABO/LABO-B-4-15-Abschlussbericht.pdf>.

10 Per- und polyfluorierte Chemikalien in Bayern – Untersuchungen 2006 - 2018

Der Bericht kann im Publikationsshop des StMUV im Internet kostenlos heruntergeladen werden:

https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/lfu_all_00153.htm

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Bearbeitung:

Ref. 96

Bildnachweis:

LfU

Stand:

April 2019

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.